

Satzung des „Freundeskreises der Hattenbühlschule Stuttgart-Feuerbach e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Hattenbühlschule Stuttgart-Feuerbach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Hattenbühlschule in Stuttgart-Feuerbach ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere will der Verein die Gemeinschaft zwischen Schule, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern.
2. Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
 - a) Unterstützung und Organisation von kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschafts- und Informationsveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule.
 - b) Anschaffung von pädagogischen und schulischen Gegenständen, für die der Schule keine Mittel zur Verfügung stehen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum „Freundeskreis der Hattenbühlschule“ ist freiwillig.
2. Mitglied des Vereins können sein: die leiblichen Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Schüler aller Klassen an der Hattenbühlschule.
3. Weitere Mitglieder können sein: Firmen, Vereine, Freunde, ehemalige Schüler der Hattenbühlschule. Nicht volljährige Schüler können die Mitgliedschaft (unter Ausschluss des passiven Wahlrechts) mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten erwerben.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
5. Der Bestand der Mitglieder bzw. deren Zu- und Abgang wird in einer Mitgliederliste festgehalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die einmal eingegangene Mitgliedschaft kann jederzeit und an keinen Termin gebunden durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand gelöst werden.
2. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied den satzungsgemäßen Aufgaben grob zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Betroffenen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der Widerspruch zu einem Mitgliederausschluss muss mit der Frist von einem Monat dem Vorstand vorliegen. Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erträgen durch das Vereinsvermögen.
2. Die durch den Kassierer vereinnahmten Spendenbeträge und Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der/die Vorsitzende lädt mindestens einmal pro Jahr seine Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein.
2. Die Einladung muss schriftlich und mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf einen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unterzeichneten Antrag einberufen. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu erwirken.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Vereinshaushalt und legt den finanziellen Rahmen für den Vorstand fest, über den dieser verfügen kann.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Die Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - d) Die Offenlegung des Kassenbestands
 - e) Nachweis über Einnahmen und Ausgaben
 - f) Bericht der Kassenprüferin/des Kassenprüfers

- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) die Beschlussfassung über Mitgliedsausschlüsse
 - j) Verschiedenes
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Sitzung mit schriftlicher Begründung einzureichen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende oder als dessen Stellvertreter/in der/die 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
3. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.
4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - d) der Kassiererin/dem Kassierer
3. Der/die Vorsitzende und die Kassiererin/der Kassierer sollen an der Schule nicht als Lehrer tätig sein.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet eine sofortige Zuwahl für die restliche Amtszeit bei der nächsten bzw. bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl im Amt.
6. Zu den Vorstandssitzungen können unabhängig von ihrer Mitgliedschaft der Schulleiter sowie der Vorsitzende des Elternbeirats eingeladen werden. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und darunter mindestens eine/r der beiden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
9. Zu den Vorstandssitzungen ist in der Regel unter Angabe der Tagesordnung acht Tage vorher schriftlich – in Ausnahmefällen mündlich – einzuladen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren eine Kassenprüferin/einen Kassenprüfer. Diese/r darf dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer hat das Recht die Vereinskasse und die Buchführung auch außerhalb des Jahresabschlusses zu prüfen.
3. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer führt eine Prüfung des Jahresabschlusses durch, berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlägt die Entlastung des Vorstands vor.

§ 12 Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, die die jeweiligen Beschlüsse enthalten müssen.
2. Sie sind vom jeweiligen Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
2. Die Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der eingetragenen Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl der eingetragenen Mitglieder zur Mitgliederversammlung nicht erschienen, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden kann.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die staatliche Hattenbühschule, Linzer Str. 90, Stuttgart-Feuerbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart-Feuerbach, den 18. Januar 2006 in der Fassung der Beschlussfassung vom 27.11.2013